

5.) ersuchen und ermächtigen Ew. Königlichen Majestät Regierung wir, die Verhältnisse mit den Oberlausitzer Steuerkreisen hinsichtlich der Steuererlasse nach § 27. des Particularvertrages vom 17. November 1834 zu reguliren.

Im Uebrigen gestatten wir uns noch auf einige Redactionsveränderungen, welche in den Berichten der Deputationen beider Kammern niedergelegt und deren Berücksichtigung der Staatsregierung anheim gegeben worden, allerunterthänigst Bezug zu nehmen und verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue allstets

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 19. August 1843.

allerunterthänigst treuehuldigste
Ständeversammlung.

Gr.

In Bezug auf die Gesetzworlage, die Einführung eines neuen Grundsteuer-systems betreffend, beantragen wir:

zu § 1.

die Worte: „Von dem Zeitpunkte ab, den Unser Finanzministerium besonders bekannt zu machen hat,“ in Wegfall zu bringen, und statt derselben zu setzen: „Vom 1. Januar 1844 ab“.

zu § 2.

Die Worte: „auch andere nutzbare Oberflächen“ mit den Worten zu vertauschen:

„so wie andere ertragsfähige Oberflächen, z. B. der Berg- und Hüttenwerke mit ihren Halden, Wasserbehältern und Zimmerplätzen, der Kalk- und anderen Steinbrüche, der Sand- Lehm- Mergel- und Thongruben, Torfstiche, Stein- und Braunkohlengruben u. s. w.“

zu § 3.

Die Worte: „deren jede zu — 10 ngr. — dieses Reinertrags festgesetzt ist“ mit den Worten zu vertauschen:

„Auf je — 10 ngr. — dieses Reinertrages wird eine Steuereinheit gelegt“.